



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-4883 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/12-III/4/83

2247/AB

1. Februar 1983

1983 -02- 01

zu 2254/J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager, Grabher-Meyer haben am 3. Dezember 1982 unter der Nr. 2254/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Berufspraxis gemäß § 2 der Rechtsanwaltsordnung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Wurde die gegenständliche Aktenlage in der Zwischenzeit geprüft - und, wenn ja, welche Aufschlüsse ergeben sich aus dieser Prüfung?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Am 5. April 1964 setzte der damalige Präsidialchef des Bundeskanzleramtes, Sektionschef Dr. CHALOUPKA, den Präsidenten der Finanzprokuratur in Kenntnis, daß Bundeskanzler Dr. KLAUS beabsichtige, den bei ihm in der Bundesparteileitung der ÖVP in Verwendung stehenden Sekretär Dr. Michael GRAFF als persönlichen Sekretär zu übernehmen. Da Dr. GRAFF über keinerlei Bundesdienstzeit verfüge, solle er bei der Finanzprokuratur in Verwendung genommen werden.

Dr. Michael GRAFF wurde sodann am 30. April 1964 als provisorischer Prokuraturskommissär bei der Finanzprokuratur aufgenommen, gleichzeitig aber der Ver-

- 2 -

pflichtung zur Dienstleistung bei diesem Amt enthoben und angewiesen, sich unverzüglich im Präsidium des Bundeskanzleramtes zur Dienstleistung zu melden. Ab diesem Zeitpunkt war er als Sekretär des damaligen Bundeskanzlers Dr. KLAUS beschäftigt.

In der Zeit von 3. Mai bis 3. Juni 1965 befand sich Dr. Michael GRAFF auf Grund einer Einladung des amerikanischen Außenministeriums im Rahmen des Foreign-Leader-Programmes zu einer Studienreise in den USA. Die Reise- und Aufenthaltskosten wurden von der amerikanischen Regierung getragen. Diese Reise wurde vom Ministerrat genehmigt.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 wurde Dr. Michael GRAFF, als Ersatz für den nach Wien zurückversetzten Ministerialkommissär Dr. Alois MOCK, der österreichischen Delegation bei der OECD Paris dienstzugeteilt.

Dr. Michael GRAFF wurde sodann von 20. Jänner bis 28. Februar 1966 infolge eines plötzlich eingetretenen dringenden Bedarfes für eine Dienstleistung im Kabinett auf Weisung von Bundeskanzler Dr. KLAUS nach Wien einberufen. Diese Zuteilung wurde bis 13. März 1966 verlängert und in der Zeit von 26. bis 29. Oktober wiederholt.

Dr. GRAFF gab am 6. Juni 1967 die Erklärung ab, mit 31. August 1967 aus dem Bundesdienst auszutreten. Das Dienstverhältnis wurde sodann, nach seiner Rückkehr nach Wien, aufgelöst.

Im Personalakt des Dr. GRAFF befindet sich die Durchschrift eines Entwurfes einer Amtsbestätigung, die weder eine Unterschrift trägt noch von einem Referenten abgezeichnet wurde. Diesem Schriftstück ist ein Briefumschlag angeheftet, der an den damaligen Leiter der Personalabteilung des Bundeskanzleramtes, Ministerialrat Dr. SICKINGER, adressiert ist. Als Absender ist Sektionschef Dr. Edwin LOEBENSTEIN angeführt. Dieser Entwurf hat nachstehenden Wortlaut:

"Der provisorische Prokuraturskommissär Dr. Michael GRAFF, geboren am 2. Oktober 1937, war während seiner Prokuraturspraxis dem Bundeskanzleramt dienstzugeteilt und von 30. April 1964 bis zum 2. Jänner 1966 als mein Sekretär tätig.

- 3 -

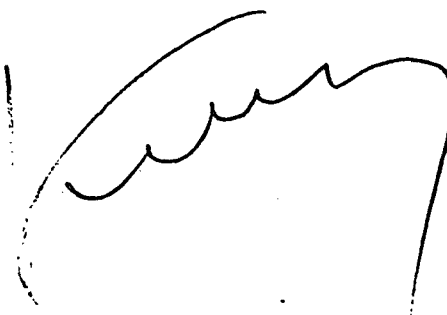
Dr. GRAFF war im Kabinett des Bundeskanzlers im Auftrag des Bundeskanzlers mit der selbständigen Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Verfassungs- und des Verwaltungsrechtes, des Privat-, Straf-, Dienst- und Presse-rechtes in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht betraut und hat auch an Justizverwaltungssachen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes vorbereitend mitgewirkt.

Seine Dienstbeschreibung durch die Qualifikationskommission beim Bundeskanzleramt lautet auf "ausgezeichnet".

Dr. GRAFF hat in der Zeit seiner ho. Praxis keine Nebenbeschäftigung ausgeübt".

Abgesehen von den Unterlagen, die sich im Personalakt des Dr. Michael GRAFF befinden und aus denen sich der vorstehende Sachverhalt ergibt, konnten im Bundeskanzleramt trotz eingehender Nachsuche bisher keine Schriftstücke aufgefunden werden, die auf die Tätigkeit des Dr. Michael GRAFF Rückschlüsse geben konnten. Insbesondere konnten keine Unterlagen aufgefunden werden, aus denen die in der erwähnten Bestätigung angegebene qualifizierte Tätigkeit in verschiedenen Rechtsbereichen ersichtlich wäre. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß jedenfalls in der Zeit von 3. Mai 1965 bis 3. Juni 1965 eine solche Tätigkeit gar nicht ausgeübt werden konnte, weil sich, wie erwähnt, Dr. Michael GRAFF in dieser Zeit auf einer Studienreise in den USA aufhielt.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, daß in den gesamten im Bundeskanzleramt auffindbaren Unterlagen über die Tätigkeit des Dr. Michael GRAFF in diesem Ressort keine Anhaltspunkte zu finden sind, daß die erwähnte Bestätigung über die qualifizierte Tätigkeit des Dr. Michael GRAFF dem tatsächlichen Sachverhalt entsprechen würde.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long, sweeping underline.